

Neue Bücher

Ulrich Eisenhardt: Die kaiserlichen Privilegia de non appellando. Mit einer Abhandlung eingeleitet und in Zusammenarbeit mit Elsbeth Markert regestiert und in einer Auswahl herausgegeben (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. von Bernhard Diestelkamp, Ulrich Eisenhardt [u. a.], 7). Köln, Wien: Böhlau 1980. XX, 351 S.

Durch die kaiserlichen Privilegia de non appellando wurde zahlreichen Ständen des Heiligen Reichs das Recht verliehen, daß von ihren obersten Gerichten entweder gar nicht (Privilegium de non app. illimitatum) oder wenigstens nicht in Fällen mit bestimmten Streitgegenständen (z. B. Handels- oder Bausachen) bzw. nicht unterhalb einer gewissen Streitwertgrenze (Privilegium de non app. limitatum) an die Reichsgerichte appelliert werden durfte. Die Appellation blieb aber immer möglich bei verschleppter oder verweigerter Rechtshilfe durch die Territorialgerichte. Das vorliegende Werk verzeichnet, nach Empfängern geordnet, kaiserliche Appellationsprivilegien von 1470 bis 1804. Angehängt ist eine chronologische Übersicht. Aus zahlreichen, auch mitteldeutschen Staats-, Landes- und Stadtarchiven sowie aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv wurden in langjähriger Sammeltätigkeit die Vorlagen ermittelt. Angegeben werden Datum, Ausstellungsort und Aussteller. Darauf folgt ein Kurzregest des Urkundeninhalts, der die Art des Privilegs, den Geltungsbereich und den Streitwert enthält. Schließlich werden der Lagerort der benutzten Vorlagen, Eintragungen in die Reichsregister sowie wichtige Druckorte genannt. Namens- und Sachregister sowie ein Personenverzeichnis sind beigelegt. Am Wert einer modernen Sammlung wie der vorliegenden für die Erforschung der Geschichte der Reichsgerichtsbarkeit besteht kein Zweifel. Die alten, in der zeitgenössischen reichsgerichtlichen Prozeßrechtsliteratur enthaltenen Privilegienverzeichnisse genügen heutigen Ansprüchen schon lange nicht mehr.

In Teil III werden wichtige Privilegien und Aktenstücke zur Privilegienerteilung im Wortlaut herausgegeben. Die Edition scheint im allgemeinen zuverlässig. Bei einigen Stellen vermutet man Fehler. Leider sind nach den Editionsgrundsätzen auch offenkundige Schreibfehler der Vorlagen nicht beseitigt worden, so daß bei den im folgenden angemarkten Stellen nicht zu entscheiden ist, ob ein Fehler der Vorlage oder ein Übertragungsfehler vorliegt: S. 139, 141, 278 »dhem« (statt »dhein«); S. 141 »zertüttung«; S. 150 »Drecreto«; S. 153 »Clusion« (statt »Elusion«); S. 157, 159 »Behorsamster«; S. 159 »welchenfahs«; S. 219 »mitl« (statt »mitl« = Mittel); S. 245 »lactenus« (statt »hactenus«), »in possessoris« (statt »possessoris«); S. 268 »vahren« (statt »bahren«). Anzuerkennen ist das Bemühen, durch Untergliederung der Urkunden die Lesbarkeit zu erleichtern. Dabei geht die Edition aber manchmal zu weit, so etwa in der Zerstückelung der Satzteile in der ersten Urkunde, dem Privileg für Aachen von 1521. Insgesamt handelt es sich – sieht man von der Zeichensetzung ab – um eine fast buchstabengetreue Übertragung. Die Herausgabegrundsätze gehen zwar im allgemeinen von den Schultze-Richtlinien zur Textbearbeitung aus, enthalten dann aber so viele Einschränkungen, daß kaum noch von einer »Bearbeitung« gesprochen werden kann. So werden etwa Konsonantenverdoppelungen immer beibehalten, und zwar ausdrücklich mit der Begründung, es sei nicht zu erkennen gewesen, in welchen Fällen diese »sprachlich bedeutungslos waren oder nicht«. Nun liegt es sicher im Belieben eines Herausgebers, ob er Bearbeitungsrichtlinien einhalten oder buchstabengetreu übertragen will. Man sollte die Entscheidung für letzteres aber nicht auf diese Weise begründen. Ob Konsonantenverdoppelungen Lautwert haben oder nicht, läßt sich ganz gut entscheiden. Vielleicht hätte auch eine Unterscheidung zwischen y und ii/ij, wo dies von der Urkunde her möglich gewesen wäre, zur besseren Lesbarkeit beitragen können (S. 221: »Interlocutoriis« für »Interlocutorys«, »beneficii« für »beneficy«). Wir wollen aber diese editions-technischen Fragen nicht überbewerten, zumal die Benutzbarkeit der hier zugänglich gemachten Stücke durch die vom Herausgeber gewählte Editionsweise nicht beeinträchtigt wird. Allenfalls könnte man von einer gelegentlichen

Unbequemlichkeit für den ungeübten Benutzer sprechen, an den sich das Werk aber ohnedies nicht richtet.

Im übrigen sind die abgedruckten Stücke inhaltlich von großem Interesse. Sie geben eine Fülle von Anregungen für den, der sich mit der Geschichte der Reichsgerichte befaßt. Im folgenden kann nur die eine oder andere Beobachtung mitgeteilt werden. Die reichsstädtischen Privilegien waren regelmäßig nur begrenzt. Dabei fallen die niedrigen, im späten 17. und 18. Jahrhundert oft auch nicht mehr erhöhten Streitwerte auf. Frankfurt schaffte 1743 noch die Erhöhung auf 1000 Reichstaler, Hall und Rothenburg blieben bei 200, Ulm bei 600 Gulden stehen. In ähnlichem Rahmen hielten sich die Streitwertbeschränkungen bei den meisten kleineren Ständen. Es fällt schwer, darin mehr zu sehen als eine höchst sinnvolle Entlastung der Reichsgerichte von Bagatellsachen, durch welche die Autorität dieser Gerichte eher gestärkt als geschwächt wurde. Auch hätten die Kosten der hier von der Appellation an das Reich ausgeschlossenen Prozesse im Fall der Zulassung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Streitwert gestanden. Den auf rasche Entscheidung und Vollstreckung gerichteten Handels- und Gewerbeinteressen großer Städte wie Frankfurt, Augsburg und Nürnberg wurde durch Befreiung in Handels- und Bausachen sowie bei Klagen aus offener Schuld Rechnung getragen. Im übrigen entsteht bei Durchsicht der hier gesammelten Privilegien der Eindruck, daß für die Untertanen der »mindermächtigen« Stände die Privilegia de non appellando in halbwegs wichtigen Fällen kein ernsthaftes Hindernis für den Gang zu den Reichsgerichten waren. Anders verhielt es sich freilich bei den über unbeschränkte Privilegien verfügenden Kur- und Fürstentümern. Natürlich schlossen die Appellationsprivilegien, von Sonderzuständigkeiten abgesehen, auch nicht Klagen gegen einen Stand als solchen bzw. Klagen zwischen Reichsständen von der reichsgerichtlichen Judikatur aus. In diesen »Immediatsachen« lag ja dann auch die Hauptbedeutung der Reichsgerichte begründet. R. J. W.

Ernst Schubert: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1979. 419 S.

Das spätmittelalterliche Heilige Römische Reich Deutscher Nation wurde und wird bis in unsere Tage als das Produkt des Verfalls nach dem Untergang der Stauferherrslichkeit betrachtet. Und doch wurden in dieser Epoche die verfassungsrechtlichen und administrativen Voraussetzungen für eine von Rückschlägen nicht freie Entwicklung geschaffen, die erst mit der Niederlegung der Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. ein Ende fand. Aber auch die Zeit danach räumte in Teilbereichen nur sehr langsam mit Relikten der alten Verfassungswirklichkeit auf, wie die Fortdauer des Lehenswesens als Rechtsinstitut bis zur Reichseinkung 1871 beweist.

Die Ausbildung des Dualismus von Kaiser und Reich führte zu einer Verfassungsentwicklung in Deutschland, die sich deutlich von der der Nachbarterritorien unterschied und mit Kriterien der Staatsrechtslehren des 18. Jahrhunderts schwer zu beschreiben war.

Der Verfasser untersucht in seiner preisgekrönten Erlanger Habilitationsschrift die zentrale Formel König und Reich, wobei vor allem der Begriff Reich eine Fülle von Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenster Bedeutung erkennen läßt. Die Verhinderung der Entwicklung des spätmittelalterlichen Reiches zu einem Staat, so die Kernthese, wurde nicht durch den Gegensatz königliche Zentralgewalt – fürstlicher Partikularismus, sondern durch den Dualismus von König und Reich verursacht.

Im ersten Hauptteil behandelt Schubert das Königtum. Unter Heranziehung einer Überfülle von Belegen wird das Verhältnis von Kaisertum und Königtum untersucht, der sakrale Gehalt des Königsgedankens und die Idealvorstellungen von einem mittelalterlichen König.

Anschließend werden die Formen und Strukturen königlicher Herrschaft untersucht, die Bedeutung des Rechts für den König und die materiellen Grundlagen des Königtums.

Im zweiten Hauptteil wird die Entwicklung des Reichsbegriffs und damit zusammenhängende Formeln, z. B. »Mehrere des Reichs« als der Übersetzung des alten römischen Augustustitels,